

## **Art. 5 Einrichtung des Liegenschaftskatasters**

(1) <sup>1</sup>Die Liegenschaften des Staatsgebiets werden im Liegenschaftskataster beschrieben und dargestellt.

<sup>2</sup>Das Liegenschaftskataster kann in automatisierter Form geführt werden. <sup>3</sup>Art und Genauigkeit der Darstellung und Beschreibung sind auf die Anforderungen des Liegenschaftsrechts abgestellt. <sup>4</sup>Die Bedürfnisse von Verwaltung und Wirtschaft werden in angemessener Weise berücksichtigt.

(2) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinn des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

(3) <sup>1</sup>Liegenschaften im Sinn dieses Gesetzes sind die Grundstücke und die Gebäude, auch soweit sie nicht mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. <sup>2</sup>Buchungseinheit der Bodenflächen im Liegenschaftskataster ist das Flurstück als ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.